



Bekanntmachung

Winterdienst sowie Räum- und Streupflicht im Gemeindebereich

Auch in diesem Winter wird Schnee und Eis den Einsatz von Winterdienstfahrzeugen notwendig machen.

Damit die Räumfahrzeuge ihren Dienst ungehindert verrichten können, werden Sie gebeten, die Straßen von parkenden Autos möglichst freizuhalten. Bitte entfernen Sie auch **Dekoartikel** vom Straßenrand, diese erschweren den Winterdienst ungemein. Lagern Sie Ihr **Baumaterial wie Paletten, Pflastersteine** usw. ausschließlich auf Ihrem eigenen Grund. **Unter dem Schnee liegende Gegenstände können zu schweren Unfällen führen.**

Wir weisen noch hin auf folgende Bestimmungen der
**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:**

Die Vorder- und Hinterlieger haben die an Ihr Grundstück angrenzenden Gehwege bzw. an der angrenzenden öffentlichen Straße eine mindesten 1 m breite Gehbahn an **Werktagen ab 7 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Wir bitten um Beachtung.

Kraftisried, 01.10.2024

Michael Abel
1. Bürgermeister